

► **Geldwäscheprävention**

Aktuelle Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene

Die Verhinderung von Geldwäsche ist nach wie vor ein wesentlicher Baustein bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Maßnahmen zur Verhinderung und zum Aufdecken von Geldwäsche, die in immer kürzeren Abständen nachjustiert und ergänzt werden, führen zu stetig steigenden Anforderungen und Aufwänden bei den Kreditinstituten.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Geldwäschebekämpfung auf nationaler und europäischer Ebene.

seite: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/sportwetten>

Änderung § 261 (Geldwäsche) Strafgesetzbuch

Durch das am 18. März 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wurde jegliche Straftat als taugliche Geldwäschevortat definiert. In der Kreditwirtschaft führte diese Änderung zu einem nochmaligen Anstieg des Verdachtsmeldeaufkommens.

Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages

Zum 1. Juli 2021 wurde der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) novelliert. Im Hinblick auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist insbesondere die Neugestaltung des Mitwirkungsverbot in § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 von Bedeutung. Danach dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat die Glücksspielaufsicht wiederholt darauf hingewiesen, dass Kreditinstitute grundsätzlich keine Möglichkeit haben, Zahlungen, die im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel stehen, zu identifizieren. Individuelle Erkenntnisse können sich ggf. aus den Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung ergeben. Eine aktuelle Übersicht der in Deutschland zugelassenen (Online-)Glücksspielanbieter – die sogenannte „White List“ – finden Sie u. a. auf der Internet-

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Im Juni wurde das „Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten“ (TraFinG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zum 1. August 2021 sieht das GwG insbesondere folgende Neuregelungen vor:

- Das Transparenzregister wird auf ein Vollregister umgestellt.
- Alle Rechtseinheiten gemäß § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 2 GwG sind nun verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen.
- Die sogenannte „Mitteilungsfiktion“ entfällt.
- Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Je nach Rechtsform der Unternehmung bestehen Übergangsfristen:

Frist bis zur verpflichtenden Eintragung / Meldung	Rechtsform
bis spätestens 31.03.2022	AG, SE und KG auf Aktien
bis spätestens 30.06.2022	GmbH, Genossenschaft, europäische Genossenschaft (SCE), Partnerschaft
bis spätestens 31.12.2022	alle anderen Rechtsformen

BaFin veröffentlicht Besonderen Teil ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BaFin hat am 8. Juni 2021 den bereits seit Längerem avisierten Besonderen Teil ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute (BaFin AuA BT KI) veröffentlicht.

Insbesondere sind die dort unter Ziffer 1 enthaltenen Regelungen zur Herkunftsnachweispflicht bei Bartransaktionen, die spätestens ab dem 8. August 2021 einzuhalten sind, beachtlich:

- ▶ Bei Bareinzahlungen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung von mehr als 10.000 € müssen Kunden die Herkunft der Barmittel durch geeignete Dokumente nachweisen.
 - ▶ Bei Einzahlungen an Geldautomaten von mehr als 10.000 € ist der Kunde im Nachgang zur Transaktion aufzufordern, einen geeigneten Herkunftsnachweis innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.
 - ▶ Die Vorlage des Herkunftsnachweises durch den Kunden ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
 - ▶ Bei Kunden, bei denen regelmäßig höhere Bartransaktionen zum Geschäftsmodell gehören, kann von der Vorlage eines Herkunftsnachweises abgesehen werden, sofern die Bartransaktionen risikoorientiert regelmäßig auf Plausibilität überprüft werden.
 - ▶ Bei Bartransaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung ist die Herkunft der Vermögenswerte bereits bei einem Betrag von mehr als 2.500 € nachzuweisen.
- Für die praktische Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben wir folgende Unterstützungsleistungen für die von uns betreuten Banken entwickelt bzw. vorgesehen:
- ▶ Bereitstellung einer editierbaren Auswertung über Kunden, bei denen auf Basis nachvollziehbarer Kriterien höhere Bartransaktionen zum Geschäftsmodell gehören.

- ▶ Regelmäßige Plausibilisierung dieser Liste mittels Geno-SONAR® und Ausweis in der jährlichen Risikoanalyse.
- ▶ Überprüfung der bestehenden Indizien und Neuanlage weiterer Indizien in Geno-SONAR®. Damit wird die Erfüllung der neuen aufsichtsrechtlichen Pflichten von uns als prozessimmanente Kontrolle flankierend unterstützt.
- ▶ Zudem turnusmäßige Überprüfung der Verpflichtung im Rahmen der Weiterentwicklung unseres Prüfungs- und Kontrollkonzeptes.

Ausblick auf Pläne der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2021 ein ehrgeiziges Bündel von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter gestärkt werden sollen.

Das vorgelegte Paket besteht aus vier Regulierungsvorhaben:

- ▶ Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA).

Die AMLA soll ihren operativen Geschäftsbetrieb bis Ende 2024 aufnehmen und insbesondere die Beaufsichtigung für bestimmte Kredit- und Finanzinstitute mit einem hohen inhärenten Risikoprofil übernehmen.

- ▶ Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. >

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Thomas Schröder

Beauftragter Geldwäsche- und
Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de

Das einheitliche EU-Regelwerk für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll die einschlägigen Vorschriften EU-weit harmonisieren und beispielsweise detailliertere Bestimmungen zur Kundensorgfaltspflicht, zum wirtschaftlichen Eigentum und zu den Befugnissen und Aufgaben von Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen enthalten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die Schaffung einer EU-weiten Bargeldobergrenze von 10.000 € mit einer Ausnahme für Transaktionen zwischen Privatleuten.

- ▶ Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Richtlinie 2015/849/EU (d. h. die durch die Fünfte Geldwäscherichtlinie geänderte Vierte Geldwäscherichtlinie) ersetzen soll und Bestimmungen enthält, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wie die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten.
- ▶ Überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847), die auch die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll.

(Quelle: https://ec.europa.eu/germany/news/20210720-kampf-gegen-geldwaesche_de).

Leitlinienentwurf der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) setzt mit ihren am 2. August 2021 zur Konsultation gestellten Leitlinien einen neuen weiteren Impuls zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Leitlinienentwurf befasst sich dabei erstmals auf EU-Ebene umfassend mit dem gesamten „AML/CFT-Governance-System“ (Anti-Money Laundering / Combating the Financing of Terrorism).

Besonders hervorzuheben ist, dass die EBA klare Erwartungen an die Rolle, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geldwäschebeauftragten (AML/CFT-Compliance-Beauftragten) und des „Leitungsorgans“ (Vorstand, Geschäftsführer) formuliert. Danach müssen die AML/CFT-Compliance-Beauftragten u.a.

- ▶ über ein ausreichendes „Dienstalter“ verfügen und
- ▶ die Befugnisse haben, dem „Leitungsorgan“ alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleisten.

Die Konsultation endet am 2. November 2021. ■